

**Ordnung über den Zugang für den gemeinsamen konsekutiven
Masterstudiengang „Neuroscience“ (M.Sc.)
der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften und
der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 30.09.2016

Die Fakultätsräte der Fakultäten V – Mathematik und Naturwissenschaften und VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften haben am 29.06.2016 die folgende Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang „Neuroscience“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 30.08.2016 und vom MWK durch Erlass vom 28.09.2016 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Neuroscience“ (M.Sc.).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Neuroscience“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Neurowissenschaften, Biologie oder in einem anderen mathematisch-naturwissenschaftlichen oder fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang (z. B. Psychologie, Ingenieurwissenschaften, Informatik) im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss im Studiengang Neurowissenschaften, Biologie oder einem anderen mathematisch-naturwissenschaftlichen oder fachlich geeigneten Studiengang (z. B. Psychologie, Ingenieurwissenschaften, Informatik) erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Ein fachlich geeigneter Abschluss liegt vor, wenn der vorangegangene Studiengang mindestens mit 12 Leistungspunkten im Bereich der Neurowissenschaften sowie 12 Leistungspunkten im Bereich Mathematik/Statistik/Programmierung absolviert worden ist. Fehlende Kompetenzen maximal in einem der beiden Bereiche im Umfang von bis zu 6 Leistungspunkten können nachgeholt werden.

Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, insbesondere ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zugangsausschuss. Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist bzw. die weder eine englische Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen darüber hinaus für das Studium ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachweisen. Der Nachweis kann erbracht werden durch erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2, z.B. TOEFL, IELTS, Cambridge Advanced Exam. Die nachgewiesene Qualifikation darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 2 Jahre sein. In Zweifelsfällen entscheidet der Zugangsausschuss über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Neuroscience“ beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Für eine rechtzeitige Prüfung und Einschreibung sollte eine Bewerbung mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar vorliegen, sofern zu diesem Zeitpunkt die Mindestpunktzahl (150 LP) bzw. bereits der Bachelorabschluss oder ein anderer entsprechender Abschluss nachgewiesen werden kann. Die Bewerbung muss für das Wintersemester bis spätestens 30. September und für das Sommersemester bis spätestens 31. März eingereicht werden. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Hochschulabschluss senden ihre Bewerbungsunterlagen über uni-assist an die Carl von Ossietzky Universität.¹

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) Nachweise nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen und die Leistungspunkte,
- b) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 3.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zugangsausschuss für den Masterstudiengang Neuroscience

(1) Die Fakultätsräte der Fakultäten V – Mathematik und Naturwissenschaften und VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften bilden einen Zugangsausschuss aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern sowie ein stellvertretendes Mitglied je Statusgruppe.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens
- drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
 - einem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sowie
 - einem Mitglied der Studierendengruppe.

Die Lehrenden Mitglieder sollen im Masterstudiengang „Neuroscience“ der Carl von Ossietzky Universität lehren. Das studentische Mitglied soll im Masterstudiengang „Neuroscience“ der Carl von Ossietzky Universität eingeschrieben sein.

¹ Bewerberinnen und Bewerbern mit einem (Bachelor-) Abschluss aus dem Ausland wird dringend empfohlen, ihre Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 31. März für das Wintersemester und bis zum 30. September für das Sommersemester bei der zentralen Servicestelle uni-assist einzureichen, da die Äquivalenzprüfung ausländischer Abschlüsse zusätzliche Bearbeitungszeit und eventuelle weitere Maßnahmen seitens der Bewerberinnen oder Bewerber erfordert, so dass bei späterer Einreichung der Bewerbungsunterlagen ein Beginn des Studiums zum angestrebten Wintersemester nicht gewährleistet werden kann.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder aus Hochschullehrer- und Mitarbeitergruppe sowie ihrer stellvertretenden Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seines stellvertretenden Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Zugangsausschuss wählt aus der Mitte der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.

(5) Die Aufgaben des Zugangsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Bewerbungen auf formale Richtigkeit, b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, ggf. die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist,
- c) Entscheidung über den Zugang oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 5 Bescheiderteilung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zugangsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zugangsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber mit vorläufiger Zugangsbeurteilung gemäß § 2 Abs. 2 sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Sommersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, werden exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Module nicht binnen zwei Semestern erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.